AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 6. Februar Nr. 6 2015

Nachruf

Am 1. Februar 2015 ist Herr Altbürgermeister

Hermann Erb

im Alter von 93 Jahren verstorben.

Herr Hermann Erb war von 1966 bis 1972 erster Bürgermeister der damals selbstständigen Gemeinde Dörndorf.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichem Einsatz verantwortungsbewusst und tatkräftig als Bürgermeister für die Belange seines Heimatortes und dessen Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Hermann Erb für seinen engagierten Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 3. Februar 2015

Anton Knapp Landrat

Inhalt:

- 16 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 - Umgestaltung des Quellbaches "Grüner Topf" in Grösdorf durch den Markt Kipfenberg
 - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 17 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 02.02.2015
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umgestaltung des Quellbaches "Grüner Topf" in Grösdorf durch den Markt Kipfenberg Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Der Markt Kipfenberg plant die Umgestaltung des Quellbaches "Grüner Topf" im Ortsteil Grösdorf. Durch die Umgestaltung des Quellbaches wird eine wesentliche Verbesserung des Umfeldes der Karstquelle "Grüner Topf" sowohl hinsichtlich der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als auch im Sinne einer touristischen und erholungswirksamen Aufwertung erzielt. Dies dient dem langfristigen Erhalt des Naturdenkmals.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzu-nehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-234 eingeholt werden.

Eichstätt, 05. Februar 2015 Landratsamt Eichstätt gez. Regina O t t e , Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

17 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 02.02.2015

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegations-verordnung – DelV) vom 15.06.2004 (GVBl 2004 S. 239), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl S. 507), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2014, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

- 1. Sonntag, 22. März 2015, anlässlich des "Ostermarktes"
- 2. Sonntag, 4. Oktober 2015, anlässlich des "Kirchweihmarktes"

Sonntag, 29. November 2015, anlässlich des "Adventsmarktes"
8 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 02.02.2015 gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

18 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in gleicher

Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2015 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grund-steuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Eichstätt, 02.02.2015 gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister